Wien, Donnerstag, den 27. Juli 1899. XXXII. Jahrgang. Nr. 30.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Moritz Perles, Verlagsbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4 (Graben).

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr. vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 10 fl. = 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die Volkszählung in Oesterreich zu Ende dieses Jahrhundertes.

Besprochen von Eugen Spork.

I.

Die „Volkszählung“, dieses in seinem Wesen und Werthe von den breiten Schichten der Bevölkerung noch immer wenig verstandene, großartig statistische Werk, hat sich nun nach Ablauf des gesetzlich normirten Intervalles von zehn Jahren, nämlich mit dem letzten Tage dieses Jahrhundertes, officiell aufs Neue zu vollziehen.

Welcher umfassenden, mit peinlichster Sorgfalt und Genauigkeit ausgeführten Vorarbeiten es aber erfordert, um am allgemeinen und eigentlichen Tage der thatsächlichen Volkszählung vollkommen ausgerüstet an das große Werk zu schreiten, hievon haben eben nur die hieran betheiligten Amtsorgane, und ich möchte fast behaupten, auch da nur jene der politischen Behörden von erster Instanz aufwärts, eingehende Kenntniß.

Der Grund dieser Unkenntniß bei zahlreichen kleineren Gemeinden dürfte wohl, nebst in der häufig angetroffenen Gleichgiltigkeit, welche diesen ebenso wichtigen als werthvollen Vornahmen entgegengebracht wird, auch darin zu suchen sein, daß die Leitung der Amtsgeschäfte, wenn nicht gar nur auf den Bürgermeister (Gemeindevorsteher), so doch meistens auf eine mit der Gesetzgebung, selbst in communalen Angelegenheiten, nur auf das Nothdürftigste vertraute Schreibkraft, den sogenannten Gemeinde-Secretär (Gemeindeschreiber) beschränkt ist.

Wie eingehend sich auch die Delegirten der Bezirkshauptmannschaften bemühen mögen, den am Amtstage erscheinenden Gemeindevorständen Werth und Wichtigkeit dieser Arbeiten zu erklären, die meisten dieser Letzteren — biedere Landwirthe — sind, daheim angelangt, außer Stande, die erhaltenen Instructionen und Informationen an deren Vollzugsorgane (Gemeindeschreiber — oder Gemeindediener) zu übertragen.

Eine Reform durch Beistellung amtlich zu ernennender, berufsmäßig herangebildeter Organe, welche die Amtsgeschäfte einer oder auch mehrerer Gemeinden unter Verantwortung für die exacte Ausführung zu besorgen hätten, wäre auch im Hinblicke auf die Mitarbeiterschaft jeder Gemeinde an den Volkszählungsarbeiten ebenso nothwendig als nützlich.

Der Mangel an solchen geschulten Kräften wird sich auch bei Ausführung der Bestimmungen des Erlasses vom 26. März 1899, Z. 22.073 ex 1898 des Ministerium des Innern, wieder recht empfindlich fühlbar machen — empfindlich fühlbar zunächst den Vorständen der politischen Behörden erster Instanz, welche die zu den ersten, wenn auch indirecten Volkszählungsvorarbeiten gehörigen Ortschaftsverzeichnisse bis ultimo Juli dieses Jahres ihren vorgesetzten Behörden (Statthalterei) in triplo vorzulegen haben.

Nicht nur, daß diese Ortschaftsverzeichnisse, im Gegenhalte zu jenen der letzten Volkszählungsperiode, bedeutend umfangreicher, weil ausführlicher und auch an Rubriken reicher sind, so ist es insbesondere Spalte „11“ dieses Verzeichnisses, welche allein ein in Schlagworten gehaltenes Culturbild eines jeglichen Ortes birgt.

An sich erscheint der Titel dieser neu hinzugekommenen Spalte: „Diese Ortsbestandtheile sind mit folgendenden Institutionen u. dgl. ausgestattet“ ziemlich harmlos, indeß ist es eine ganz besondere Arbeit, dieselbe conform der Ministerialbestimmung erschöpfend und zuverläßig auszufüllen.

Es werden hierin verzeichnet: alle öffentlichen Aemter des Staates, der Kirche und der autonomen Verwaltung ꝛc., dann sämmtliche Schulen mit Anführung der Zahl der Classen, die Verkehrsanstalten, als Eisenbahn-Station oder Haltestellen, ferner Post, Telegraphen- und Telephonstellen, weiters die unterschiedlichen Humanitäts- und Sanitätsanstalten, wie Taubstummen- und Blindeninstitute, Armen-, Kranken- und Siechenhäuser, Irrenanstalten, Natural-Verpflegsstationen und Apotheken, ebenso Creditinstitute und Sparcassen, dann Erziehungs-, Besserungs- und Strafanstalten, auch Touristenhäuser, Bade- und Curanstalten, sowie Wallfahrtsorte u. dgl., endlich Gendarmerieposten, Feuerwehren u. s. w.

Die in den jeglichen Ortschaften ansässigen Sanitätspersonen, als: Aerzte, Gemeinde- oder Districtsärzte, Hebammen, Thierärzte, Curschmiede ꝛc. sind besonders anzuführen, deßgleichen alle Fabriken, dann Schlösser, Ruinen, natürlich nur jene mit geschichtlichem Namen, und selbst Alpenhütten, sind gewissenhaft zu verzeichnen, wobei rücksichtlich aller Ortschaften, insbesondere jener mit Humanitäts- und Sanitätsanstalten, nach Möglichkeit die Höhenlage über dem Meeresspiegel anzugeben ist.

Zugleich mit den Arbeiten zur Anlage der Ortschaftsverzeichnisse sind als Neuerung in einem separaten Ausweise, nach Gerichtsbezirken und unter sich in alphabetischer Ordnung, die Sanitätsgemeinden, beziehungsweise Sanitätsdistricte, Gemeindegruppen und Sprengel zu verzeichnen.

Da es nun selbstredend sich vielfach ereignen wird, daß diese so inhaltsreich verfaßten Verzeichnisse am Tage der Zählungsvornahme wegen inzwischen eingetretener Veränderungen mit dem neuen Stande nicht mehr in Uebereinstimmung sein werden, so hat das Ministerium diesem vorbeugend schon jetzt angeordnet, daß dieselben genauest in Evidenz gehalten werden.

Bei Verarbeitung des Zählungsoperates früherer Perioden hat die statistische Central-Commission in vielen Fällen die unangenehme Erfahrung gemacht, daß die Schreibweise der Ortsnamen sehr unterschiedlich gehandhabt wurde, was die Uebersichtlichkeit wesentlich erschwerte. Auf diesen Umstand hat das Ministerium des Innern in dem gedachten Erlasse nun bedeutendes Gewicht gelegt und die größte Sorgfalt bei Eintragung der Ortsnamen in die Verzeichnisse angeordnet.

Unserer Erfahrung gemäß wird dieß am Zuverlässigsten nur in der Weise auszuführen sein, wenn die Namen der Ortschaften „buchstäblich" jenen der Grundbücher, die hierüber geführt werden, und aus denen jede einzelne Riedbezeichnung zu ersehen ist, entnommen werden.

Nicht so ist dies bei der Häusernumerirung der Fall, da vollkommen zuverlässige Daten hierüber nur in wenigen der größeren Gemeinden zu finden sein werden. Allerdings ist die strengste Handhabung der Vorschriften bei Revision dieser Numerirung angeordnet, aber die Arten der Abweichung von geschlossenen, sowie einheitlichen Numerirungen sind solchermaßen zahlreich und mannigfaltig, daß es fast eine Neuconscribirung mancher Gemeinde erheischen würde, um in das Chaos der Hausnummern, der sogenannten „alten" „Grundbuchs-" oder „Conscriptions-"Nummern, Klarheit über Anzahl und Zugehörigkeit zu erlangen.

Legion ist die Zahl der Fälle von Doppelnumerirung durch Untertheilung der Conscriptionsnummern mit Buchstaben oder Ziffern, diese aber werden doch zumeist in Evidenz geführt, derselben entgehen aber nur allzuleicht jene bewohnten Wirthschafts- oder Nebenbaulichkeiten, die ganz oder zum Theile in anderen Gemeinden liegen. Uns sind in dieser Richtung die unglaublichsten Fälle, wie sich solche sogar in Wien und den nunmehr incorporirten Vororten vorfanden, bekannt.

Es existirten da Wohnhäuser, die auf mehreren Cataster-Parcellen verschiedener Gemeinden erbaut wurden, nunmehr nur ein physisch unzertrennbar Ganzes bilden und doch in jeder einzelnen Gemeinde mit einer eigenen Conscriptionsnummer versehen wurden.

Viele Nummern bestehen, deren frühere Träger längst demolirt sind, viele, die durch Umbau in ein einziges größeres Object zusammengezogen wurden; es gibt daher ebenso zahlreiche Gemeinden, welche mehr Häuser als geschlossene Nummern, wie wieder solche, welche mehr Conscriptionsnummern als selbstständige Wohnobjecte aufweisen, aber auch der interessante Fall, daß Baustellen schon für etwa später erfolgende Verbauung im Vorhinein mit Conscriptionsnummern versehen wurden, hat sich bei der ehemaligen Vorortegemeinde „Fünfhaus", jetzt XV. Bezirk in Wien, zugetragen.

Folge davon ist, daß solche Hausnummern noch heute ohne Häuser bestehen, wogegen Fabriken oder sogenannte Höfe, welche sich über mehrere Baustellen ausbreiten, ebensoviele Conscriptionsnummern tragen.

Die zuverlässigste Controle über sämmtliche Wohngebäude einer Gemeinde dürfte daher unter Zuhilfenahme der betreffenden Cataster-Bauparcellen-Protokolle zu üben sein, allerdings ist auch hier vorerst darauf zu achten, daß dieselben bis auf den jüngsten Zeitpunkt in Evidenz gehalten sind.

Diese ersten Vorbereitungsarbeiten zur bevorstehenden Volkszählung beziehen sich zunächst nur auf die Revision der Häusernumerirung und die Verfassung der Ortschaftenverzeichnisse, also auf Arbeiten, welche auf vollkommen intern amtlichem Wege und ohne mit der Bevölkerung in näheren Contact treten zu müssen, durch versirte politische Beamte zur Ausführung kommen.

Daß nur versirte, verläßliche politische Beamte mit der Ausführung dieser Vorarbeiten betraut werden sollen, betont der vorcitirte Ministerialerlaß besonders und eindringlichst.

Es ist dies im Interesse der raschen Herstellung eines richtigen Operates jedenfalls sehr wünschenswerth, dürfte aber nichtsdestoweniger bei manchen politischen und communalen Behörden nolens volens — nur beim Wunsche bleiben.

Verläßliche Beamte zu finden, daran ist gewiß kein Zweifel, wie aber in allen Fällen auch versirte requiriren können?

Es ist nicht zu übersehen, daß die Volkszählungsarbeit für die Bezirkshauptmannschaften und Stadtgemeinden eine nur alle zehn Jahre für wenige Monate wiederkehrende ist; ein „versirter und verläßlicher" Beamter dürfte daher nach zehn oder gar zwanzig Jahren gewiß nicht mehr in der damaligen Stellung (sowohl bezüglich des Dienstortes, als dem Range nach) anzutreffen sein, um ihm die persönliche Ausführung der Arbeiten zu übertragen.

Der Artikel „Volkszählung" ist eben selbst in unserem Verwaltungs-„Geschäfte" kein so gangbarer, und die Nachfrage hierum nur alle zehn Jahre einmal, man kann und wird daher ganz zufrieden sein, zur Bewältigung dieser Aufgabe erprobte dienstesbeflissene Beamte heranzuziehen.

Allerdings werden auch diese — gleich allen Strategen, deren Beste selbst die Generalstabskarten nicht missen können — einen geeigneten Behelf zur Hand haben müssen.

In Nummer 19 dieser Zeitschrift vom 11. Mai 1899 wurde das von Dr. Heinrich Mayrhofer von Grünbühel, k. k. Statthalterei-Secretär in Graz herausgegebene Werk: „Die Volkszählung in Oesterreich vom Standpunkte des geltenden Gesetzes, ihrer Durchführung und eventuellen Reform" eingehend besprochen.

Daß dieses erst im vorigen Jahre erschienene Werk schon in der allernächsten Zeit seine zweite Auflage erleben wird, bezeugt allein schon den Werth des Inhaltes, und ist es in der That ein vorzüglicher und verläßlicher, aber nicht officieller Leiter und Rathgeber in manch' schwierigem Falle, geschaffen also, die „Generalstabskarte" der mit der Bewältigung der besprochenen Arbeiten betrauten politischen und communalen Organe — zu bilden.

Mit dem Wesen der eigentlichen Vorarbeiten, der Bevölkerungsaufnahme und der Verarbeitung des Zählungsergebnisses, werden wir uns in den folgenden Besprechungen eingehender befassen.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Frage der Einrechnung der Personalzulagen bei der Bemessung des Ruhegenusses eines Staatsbeamten.

Grundsätzlich ist der Bemessung des Ruhegenusses der letzte anrechenbare active Dienstbezug zu Grunde zu legen.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 21. April 1899 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die Klage de präs. 23. Februar 1899, Z. 46, R.-G., des Josef Brechler Ritter von Troskowitz, k. k. Hofrathes im Ruhestande in Smichow, durch Dr. Eduard Ritter von Zahn, gegen die k. k. Regierung wegen Verkürzung bei Bemessung des Ruhegenusses zu Recht erkannt:

Das k. k. Ministerium des Innern ist schuldig, dem Kläger vom 1. December 1898 an die Pension im Betrage jährlicher 4.500 fl. anzuweisen und für die Dauer des Ruhestandes in diesem Betrage zu den gesetzlichen Zahlungsterminen auszubezahlen, und zwar die bereits verfallenen Raten nach Abzug des bereits bezahlten Betrages binnen 14 Tagen von Zustellung dieses Erkenntnisses und binnen derselben Frist die Proceßkosten per 100 fl. zu bezahlen.

Gründe: Zeuge des Decretes 3/3 der böhmischen Statthalterei wurde Kläger laut der Allerhöchsten Entschließung vom 22. Juli 1894 mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes ausgezeichnet. Unter dem 2. Juni 1895 erfloß eine Allerhöchste Entschließung, mit welcher Seine k. u. k. Apostolische Majestät, wie aus Beilage 4/4 hervorgeht, dem Kläger eine in die Pension einrechenbare Personalzulage jährlicher 500 fl. bewilligte. Mit 1. Juli 1897 trat er in die dritte, d. i. letzte Gehaltsstufe und wurde ihm laut Beilage 5/5 der Gehalt von 3600 fl. angewiesen. Bei diesem Anlasse erfolgte über Anfrage der böhmischen Statthalterei der Bescheid, Seine Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. September 1897 zu gestatten geruht, daß dem Kläger die Personalzulage jährlicher 500 fl. weiter belassen werde. Mit 1. October 1898 trat die neue Gehaltsregulirung ins Leben und es wurde dem Kläger damals von seiner vorgesetzten Landesstelle laut Erlaß vom 1. October 1898, Z. 14.647, der für die VI. Rangsclasse bestimmte Gehalt der dritten Stufe mit 4000 fl.

angewiesen, aber auch die Personalzulage jährlicher 500 fl. mit entsprechender Motivirung im vollen Ausmaße flüssig erhalten. Als der Kläger im November 1898 nach Vollstreckung von 46 anrechenbaren Dienstjahren über sein Ansuchen in den dauernden Ruhestand übernommen worden war, wurde ihm vom 1. December 1898 an ein Ruhegenuß jährlicher 4100 fl. zuerkannt, u. zw. 4000 fl. nach dem letztbezogenen Gehalte und 100 fl. von der Personalzulage jährlicher 500 fl. Laut Ministerial-Erlasses vom 20. November 1898, Z. 8533, wurde ihm bedeutet, daß von der in die Pension einrechenbaren Personalzulage jährlicher 500 fl. aus Anlaß der eingetretenen Erhöhung der Beamtengehalte im Sinne des Hofkammerdecretes vom 10. November 1824, P.-G.-S. Nr. 136, der Betrag von 400 fl. in Abfall gebracht worden sei. Zwischen den gewöhnlichen Personalzulagen und zwischen in die Pension einrechenbaren Personalzulagen besteht, wie der Kläger behauptet, ein wesentlicher Unterschied; bezüglich der ersteren bestehen gesetzliche Normen, bezüglich der letzteren aber keine; aber selbst, wenn die Anwendbarkeit der allgemeinen Normen auch für diese Kategorien angenommen wird, entbehrt die Kürzung des Ruhegenusses des Klägers durch Einziehung von 400 fl. von der Personalzulage der richtigen gesetzlichen Begründung. Nach Artikel IV des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 172, sind Personalzulagen bei Vorrückung in den höheren Gehalt den bestehenden Vorschriften entsprechend zu vermindern, beziehungsweise einzuziehen. Die Vorrückung erfolgt gemäß Artikel II, § 6 dieses Gesetzes in der VI. Rangsclasse, welcher Kläger angehörte, nach je fünf in dieser Rangsclasse vollstreckten Dienstjahren und war diese Art Vorrückung ganz in derselben Weise auch mit dem Gesetze vom 15. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 47, normirt. Nach beiden Gesetzen ist jedoch eine weitere Vorrückung in einen höheren Gehalt ausgeschlossen, sobald der betreffende Functionär in die letzte der drei festgesetzten Gehaltsstufen tritt. Nun ist Kläger bereits am 1. Juli 1897 in die letzte Gehaltsstufe seiner Rangsclasse getreten und konnte gelegentlich der neuen Gehaltsregulirung nicht in eine weitere Gehaltsstufe vorrücken, weil es eben keine solche gibt. Das mit 1. October 1898 zugefallene höhere Ausmaß an Gehalt ist somit gesetzlich nicht als Vorrückung in den höheren Gehalt aufzufassen, sondern nur als eine Folge der den gegenwärtigen Verhältnissen angepaßten neuen Regelung der Bezüge der activen Staatsbeamten. Eine allgemeine Gehaltserhöhung ist, wie auch in Nr. 22 der österr. Zeitschrift für Verwaltung, Jahrgang 1896, ausgeführt wird ,nicht als Vorrückung in den höheren Gehalt anzusehen, eine Vorrückung kann immer nur individuell erfolgen. Folgerichtig hat auch die k. k. Statthalterei, als der Kläger um die Versetzung in den Ruhestand einschritt, für ihn die Zuerkennung des Ruhegenusses mit 4500 fl. in Antrag gebracht. Er stellt nunmehr die Bitte, das k. k. Reichsgericht wolle erkennen: Die k. k. Regierung ist verpflichtet, dem Kläger vom Tage seiner Enthebung aus der activen Dienstleistung, d. i. vom 1. December 1898 angefangen, außer dem normalmäßigen Ruhegenusse jährlicher 4000 fl. und dem zuerkannten Theile der Personalzulage per 100 fl. auch noch den Rest der letzteren von 400 fl. somit die Personalzulage jährlicher 500 fl. im unverkürzten Ausmaße anzuweisen und für die Dauer des Ruhestandes ungeschmälert flüssig zu erhalten.

Die Gegenschrift enthält folgende Erörterungen: Der Kläger ist im August 1853 als Conceptspraktikant in den Staatsdienst getreten und mit dem im October 1898 eingebrachten Ansuchen um seine Pensionirung eingeschritten. Ueber das diesfällige Gesuch geruhten Seine Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 11. November 1898 die erbetene Uebernahme in den dauernden Ruhestand mit dem Ruhegenusse jährlicher 4.100 fl. zu genehmigen. Hinsichtlich der Bemessung des Ruhegehaltes wurde im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 74, mit Rücksicht auf die nachgewiesene, mehr als 40jährige Dienstzeit der volle Activitätsgehalt jährlicher 4000 fl. und der Theilbetrag von 100 fl. der Personalzulage jährlicher 500 fl. in Betracht gezogen. Hinsichtlich der Personalzulage wurde hiebei von der Anschauung ausgegangen, daß angesichts der mittlerweile eingetretenen Erhöhung der Beamtengehalte, durch welche der damals noch in activer Dienstleistung stehende Beschwerdeführer eine Gehaltserhöhung im Betrage jährlicher 400 fl. erfuhr, von der allergnädigst bewilligten Personalzulage jährlicher 500 fl. der Theilbetrag von 400 fl. im Grunde des Hofkammerdecretes vom 10. November 1824, Z. 43.875, in Abfall zu bringen war. Das Gesetz vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 172, enthält im Artikel IV die Bestimmung: „Personalzulagen sind bei der Vorrückung in den höheren Gehalt den bestehenden Vorschriften entsprechend zu vermindern, beziehungsweise einzuziehen.“ Die hier zur Anwendung gelangende bestehende Vorschrift ist das Hofdecret vom 10. November 1824, Z. 43.875, welches ganz allgemein bestimmt: „Daß Personalzulagen immer nach Maß als der damit Betheilte in einen höheren Gehalt rückt, einzuziehen seien, wennugleich bei Verleihung der Personalzulage nicht eigens diese ohnehin in den bestehenden Vorschriften gegründete Beschränkung in Hinsicht der Fortdauer des Bezuges beigefügt worden ist.“ Die Bestimmung bezüglich der Verminderung, beziehungsweise Einziehung der Personalzulagen bei der Vorrückung in den höheren Gehalt ist in dem Artikel IV des Gesetzes vom 19. September 1898 eben mit Rücksicht auf die eintretende Gehaltsregulirung aufgenommen worden, um jeden Zweifel über die Behandlung der Personalzulagen bei dieser Gelegenheit auszuschließen. Eine analoge Bestimmung fand auch im § 5 der Uebergangsbestimmungen zum Gesetze vom 15. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 47, betreffend die Regelung der Bezüge der activen Staatsbeamten statt, woraus erhellt, daß diese Bestimmung damals speciell auf die durch dieses Gesetz in Kraft tretende Gehaltserhöhung Anwendung zu finden hatte. Schon die Stellung der erwähnten Bestimmung im Artikel III des Gesetzes vom 19. September 1898 läßt deutlich erkennen, daß dieselbe ebenfalls nur eine Uebergangsbestimmung ist, da es ja bei dem aufrechten Bestande des Hofkammerdecretes vom 10. November 1824 nicht nothwendig gewesen wäre, hinsichtlich der Frage, ob derlei Personalzulagen im Falle der Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe derselben Rangsclasse oder in eine höhere Rangsclasse zu belassen, eventuell einzuziehen seien, besondere Bestimmungen zu treffen. Als ein Beweis dafür, daß stets an der Norm festgehalten wurde, daß die Personalzulagen auch im Falle einer Erhöhung des Gehaltes anläßlich einer allgemeinen Gehaltsregulirung entsprechend einzuziehen sind, sei auf das Decret der vereinten Hofkanzlei vom 28. Jänner 1806 hingewiesen, mit welchem dieser Grundsatz anläßlich einer den Professoren der Universitäten und Lyceen bewilligten Gehaltserhöhung zum Ausdrucke gebracht wurde. Daß übrigens auch bei dem Gesetze vom 19. September 1898 die Absicht keine andere war, geht aus dem Berichte der Budget-Commission des Herrenhauses vom 27. December 1896, Z. 358, über die bezügliche Regierungsvorlage klar hervor. Wenn in der Klage hervorgehoben wird, daß bei Bewilligung der Personalzulage jährlicher 500 fl. an Hofrath Brechler die Intention, denselben in der Activität und für den Ruhestand materiell besser zu stellen als andere Beamte dieser Rangsclasse, bestand, so muß bemerkt werden, daß der Genannte zur Zeit der erstmaligen Bewilligung (1895) bereits eine Dienstzeit von 42 Jahren zurückgelegt hatte und darnach anzunehmen war, daß derselbe in eine höhere Gehaltsstufe nicht mehr einrücken werde. Als dies (1897) doch geschah, wurde ihm zufolge Allerhöchster Entschließung auch noch weiter die Personalzulage zu belassen. Wäre Ritter von Brechler vor der Wirksamkeit des neuen Gesetzes in den Ruhestand getreten, so wäre derselbe des materiellen Vortheiles, welcher ihm aus der Personalzulage erwachsen ist, nicht verlustig gegangen, da aber mittlerweile durch das Gesetz vom 19. September 1898 die Gehaltsbezüge der Beamten der VI. Rangsclasse in einer den Anforderungender heutigen Zeit vollkommen entsprechenden Weise erhöht worden sind, so entfällt auch der Grund zur neuerlichen Bewilligung oder ferneren Belassung einer solchen Personalzulage. Es wird daher die Bitte gestellt: Das k. k. Reichsgericht wolle die Klage des Hofrathes Ritter von Brechler auf Zuerkennung des Theilbetrages jährlicher 400 fl. von der ihm seinerzeit allergnädigst bewilligten Personalzulage jährlicher 500 fl. als der gesetzlichen Begründung entbehrend zurückgewiesen.

Die Entscheidung des k. k. Reichsgerichtes beruht auf nachstehender Erwägung:

Allgemeiner Grundsatz bei der Pensionirung eines Beamten ist, daß der Bemessung seines Ruhegenusses nach Maßgabe seiner Dienstzeit sein letzter anrechenbarer activer Dienstbezug zu Grunde zu legen ist.

Als solcher wurden nun im vorliegenden Falle dem Kläger anläßlich der mit dem Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl.

Nr. 172, erfolgten Neuregelung der Bezüge der activen Staatsbeamten mit dem Decrete des k. k. Statthalters in Prag, vom 1. October 1898, Z. 14.647, der Gehalt jährlicher 4000 fl. und die volle Personalzulage jährlicher 500 fl. angewiesen.

Dieser Gesammtbezug ist daher im vorliegenden Falle der Bemessung des Ruhegehaltes zu Grunde zu legen und es war daher, da der Kläger mehr als 40 Jahre gedient hat, dessen Ruhegenuß im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 74, mit dem Gesammtbetrage von 4500 fl. zu bemessen. Demgemäß ist dem Klagebegehren stattzugeben und in Folge dessen dem Kläger nach § 34 des Gesetzes vom 18. April 1869, R.-G.-Bl. Nr. 44, auch der Ersatz der Proceßkosten zuzuerkennen.

(Erk. des k. k. Reichsgerichtes vom 21. April 1899, Z. 104.)

Die Weigerung der Eltern, ihre der katholischen Religion angehörenden schulpflichtigen Kinder an den vorgeschriebenen religiösen Uebungen theilnehmen zu lassen, ist von den Schulbehörden analog den Schulversäumnissen zu ahnden.

Der vom katholischen Glaubensbekenntnisse zum Protestantismus übergetretene . . . . N. N. verwehrte seinen im schulpflichtigen Alter stehenden und der katholischen Religion angehörenden Kindern die Theilnahme an den religiösen Uebungen, insbesondere auch den Empfang des heiligen Sacramentes des Altars.

Ueber die Anzeige des Katecheten der von diesen Kindern besuchten Volksschule, daß sich dieselben von allen vorgeschriebenen religiösen Uebungen ausschließen, wurde N. von dem Vorsitzenden des Bezirksschulrathes auf die Verpflichtung einer sittlich-religiösen Kindererziehung aufmerksam gemacht und unter Androhung einer Ordnungsbuße beauftragt, seine Kinder an diesen Uebungen theilnehmen zu lassen. Nachdem diese Aufforderung fruchtlos geblieben war, verhängte der Vorsitzende des Bezirksschulrathes über denselben gemäß § 32 des Gesetzes vom 4. Februar 1870, Nr. 15 L.-G.-Bl., nach welchem Schulversäumnisse von den Bezirksschulräthen zu ahnden sind, eine Geldstrafe von 10 fl., eventuell eine zweitägige Einschließung.

Den hiegegen von N. eingebrachten Recursen wurde mit den Erlässen des k. k. Landesschulrathes in . . . vom 1. März 1899, Z. 1217, und des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 25. Mai 1899, Z. 12.419, keine Folge gegeben.

M.-G.

Notiz.

(Bewirthung von Kunden seitens Geschäftsinhaber.) In der „Deutschen Gemeindezeitung" wird aus Eilenburg berichtet: Bei der lebhaften Concurrenz der hiesigen Colonialwaarenhändler wird seit einiger Zeit von mehreren derselben an ihre auswärtigen Kunden, insbesondere an die zu den Markttagen erschienenen Landleute Kaffee mit Gebäck unentgeltlich verabfolgt. Hierdurch haben sich die Gast- und Schankwirthe in ihren Erwerbsverhältnissen geschädigt gefühlt und sind durch den Vorstand ihres Vereins bei der Behörde um Abstellung dieses Mißbrauches vorstellig geworden. Die Berechtigung dieser Beschwerde ist von der Polizeiverwaltung nach einem Bescheide des Gastwirthsvereins anerkannt worden und ist den betreffenden Kaufleuten die fernere Verabreichung von Kaffee an ihre Kundschaft untersagt worden, da die Verabfolgung jeder Art von Getränken als Schankwirthschaft von einer durch die Gewerbeordnung vorgeschriebenen besonderen Erlaubniß abhängig ist; in dem Bestreben aber, durch fortgesetzte Verabfolgung von Kaffee sich Kundschaft für ihr Waarengeschäft zu erhalten, beziehungsweise zu erhalten, dürfte die Erzielung eines mittelbaren Gewinnes und hiermit unter analoger Anwendung eines für die unentgeltliche Verabfolgung von Branntwein bereits ergangenen, in den höheren Instanzen bestätigten Gerichtserkenntnisses die Gewerbsmäßigkeit einer derartigen Schankwirthschaft angenommen werden, auch wenn der Werth des verabreichten Kaffees nicht dem Preise der verkauften Colonialwaaren zugeschlagen werde.

Personalien.

Se. Majestät haben den Sectionsrath des Obersten Rechnungshofes Johann Patzolt zum Hofrathe ernannt.

Se. Majestät haben dem Statthaltereirathe und Landes-Sanitäts-Referenten bei der Statthalterei in Prag Dr. Ignaz Pelc und dem Statthaltereirathe bei dieser Landesstelle Camill Hoffmeister den Titel und Charakter eines Hofrathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Statthaltereirathe und Leiter der Bezirkshauptmannschaft in Przemysl Josef Lanikiewicz den Titel und Charakter eines Hofrathes verliehen.

Se. Majestät haben die Bezirkshauptmänner Franz Sedláček und Dr. Karl Molinek zu Statthaltereiräthen in Mähren ernannt und den Bezirkshauptmännern Karl Spengler in Mistek und Johann Ritter von Pfefferkorn in Sternberg den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes verliehen.

Se. Majestät haben die Bezirkshauptmänner Karl Franz, August Ritter von Szczurowski, Ferdinand Pawlikowski, Stanislaus Zimny und Bogumil Ritter von Szeligowski zu Statthaltereiräthen in Galizien ernannt.

Se. Majestät haben den Bergrath Josef Schmid in Idria zum Oberbergrathe und Vorstand der dortigen Bergdirection ernannt.

Se. Majestät haben den Controlor der Landeshauptcasse in Wien Eduard Goigner zum Director ernannt.

Se. Majestät haben dem Finanzrathe der Finanzdirection in Laibach Anton Samuda anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel und Charakter eines Ober-Finanzrathes verliehen.

Se. Majestät haben den Ober-Postcontroloren Ludwig Ritter von Kautsch und Franz Englisch in Wien anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel eines kaiserlichen Rathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Ober-Rechnungsrathe und Vorstande des Rechnungs-Departements der Forst- und Domänen-Direction in Gmunden Franz Neunteufel anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel eines Regierungsrathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Hilfsämter-Director der Wiener Polizeidirection Franz Schratzenthaller anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel eines kaiserlichen Rathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Bezirks-Inspector der Wiener Sicherheitswache Johann Gottwald anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel eines Ober-Inspectors verliehen.

Der Verwaltungs-Gerichtshof hat dem Landesregierungssecretär und Leiter der Bezirkshauptmannschaft in Tamsweg Wilhelm Grafen Kuenburg eine Rathssecretärs-Adjuncten-Stelle bei diesem Gerichtshofe verliehen.

Der Ministerpräsident a. L. d. M. d. J. hat den Rathssecretärs-Adjuncten am Verwaltungs-Gerichtshofe Friedrich Grafen Bossi-Fedrigotti zum Landesregierungssecretär im Herzogthume Salzburg ernannt.

Der Ministerpräsident a. L. d. M. d. J. hat den Privat-Ingenieur Richard Peterlunger zum Ober-Ingenieur für den Staatsbaudienst im Küstenlande ernannt.

Der Ministerpräsident a. L. d. M. d. J. hat den Ingenieur Franz Pawlin zum Ober-Ingenieur und den städtischen Ingenieur in Königgrätz Jaromir Hanus zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Krain ernannt.

Der Minister des kais. und königl. Hauses und des Aeußern hat die Hof- und Ministerial-Concipisten II. Classe Dr. Tibor Grafen Szapáry, Alexander Ritter Günther von Ollenburg und Jur. Dr. Arpád Trettina Edlen von Schallerstein zu Hof- und Ministerial-Concipisten I. Classe und den Concepts-Praktikanten Jur. Dr. Ivo Subelj zum Hof- und Ministerial-Concipisten II. Classe ernannt.

Erledigungen.

1 Ingenieurstelle in der IX. Rangsclasse im Staatsbaudienste Oberösterreichs bis 12. August 1899. (Amtsbl. Nr. 160.)

1 eventuell 2 Ober-Einnehmerstellen in der VIII. Rangsclasse, 1 eventuell 2 Obercontrolors- oder Einnehmerstellen in der IX., eventuell 2 Controlors- oder Officialsstellen in der X., 1 eventuell 2 Adjunctenstellen in der XI. Rangsclasse bei den Finanz- und gerichtlichen Depositencassen in Wien bis 11. August 1899. (Amtsbl. Nr. 162.)

☛ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilagen: Bogen 21 und 22 der Erkenntnisse, finanz. Theil, 1898.

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.